

Auszubildende TVA-L

ab Dez 2022

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 29. November 2021)

Ausbildungsentgelte nach dem jeweiligen § 8 Abs 1 TVA-L BBiG | Gesundheit | Pflege



TVA-L BBiG	Azubi-Entgelte ab Dezember 2022 [+ 50 Euro Festbetrag]		Stand 1.12.2022
im 1. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro + 4,82 %	1.086,82
im 2. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro + 4,58 %	1.140,96
im 3. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro + 4,38 %	1.190,61
im 4. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro + 4,13 %	1.259,51

TVA-L Gesundheit	Azubi-Entgelte ab Dezember 2022 [+ 70 Euro Festbetrag]		Stand 1.12.2022
im 1. Ausbildungsjahr	+	70,00 Euro + 6,60 %	1.130,74
im 2. Ausbildungsjahr	+	70,00 Euro + 6,25 %	1.190,80
im 3. Ausbildungsjahr	+	70,00 Euro + 5,75 %	1.287,53

TVA-L Pflege	Azubi-Entgelte ab Dezember 2022 [+ 70 Euro Festbetrag]		Stand 1.12.2022
im 1. Ausbildungsjahr	+	70,00 Euro + 6,03 %	1.230,70
im 2. Ausbildungsjahr	+	70,00 Euro + 5,71 %	1.296,70
im 3. Ausbildungsjahr	+	70,00 Euro + 5,25 %	1.403,00

Übernahmeregelung für Auszubildende nach TVA-L — verlängert bis 30. September 2023 (Mindestlaufzeit)

§ 19 TVA-L BBiG, § 18a TVA-L Gesundheit und § 18a TVA-L Pflege

Auszubildende werden nach bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Bis zum 30. September 2023 gelten die bisherigen Übernahmeregelungen weiter; dazu sind § 19 TVA-L BBiG, § 18a TVA-L Gesundheit und § 18a TVA-L Pflege befristet wieder in Kraft gesetzt.

TV Corona-Sonderzahlung bis März 2022 — einmalige steuer- und abgabefreie Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro (Vollzeit)

Auszubildende nach TVA-L BBiG | Gesundheit | Pflege sowie Dualstudierende nach TVdS-L

Dualstudierende TVdS-L

ab Dez 2022

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 29. November 2021)

Studienentgelte nach § 8 Abs 1 TVdS-L im Ausbildungsteil sind die Ausbildungsentgelte nach TVA-L BBiG | Gesundheit | Pflege plus 150 Euro

Studienentgelte nach § 8 Abs 2 TVdS-L nach dem Abschluss des Ausbildungsteils nach TVA-L BBiG | Gesundheit | Pflege

TVdS-L nach Ausbildung BBiG	Studien-Entgelte ab Dezember 2022 [+ 50 Euro Festbetrag]		Stand 1.12.2022
Studien-Entgelt	+	50,00 Euro + 4,00 %	1.300,00

TVdS-L nach Ausbildung Gesundheit	Studien-Entgelte ab Dezember 2022 [+ 70 Euro Festbetrag]		Stand 1.12.2022
Studien-Entgelt	+	70,00 Euro + 5,34 %	1.380,00

TVdS-L nach Ausbildung Pflege	Studien-Entgelte ab Dezember 2022 [+ 70 Euro Festbetrag]		Stand 1.12.2022
Studien-Entgelt	+	70,00 Euro + 4,86 %	1.510,00